

Allgemeine Geschäftsbedingungen Kauf und Werkleistungen

Holtmann Fahrzeug- & Maschinenbau GmbH

§ 1 Allgemeine Bestimmungen, Geltungsbereich

- (1) Unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen sind ausschließlich anwendbar; widersprüchliche oder von unseren allgemeinen Geschäftsbedingungen abweichende Bestimmungen des Kunden werden von uns nicht akzeptiert, außer wir stimmen ausdrücklich schriftlich ihrer Anwendung zu. Unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen sind auch anwendbar, wenn wir die Lieferung oder Werkleistungen an den Kunden vorbehaltlos erfüllen, ohne Kenntnis von widersprüchlichen oder von unseren allgemeinen Geschäftsbedingungen abweichenden Bestimmungen zu haben.
- (2) Alle Vereinbarungen, die zwischen uns und dem Kunden zum Zweck der Erfüllung dieses Vertrages vereinbart werden unterliegen der Schriftform.
- (3) Unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten ebenfalls für Unternehmer.
- (4) Unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle kommenden Geschäfte mit dem Kunden.
- (5) Der Kaufvertrag einschließlich der allgemeinen Geschäftsbedingungen unterliegt dem deutschen Recht.

§ 2 Liefer- und Ausführungszeit

- (1) Der von uns angegebene Ausführungszeitraum oder das von uns angegebene Lieferdatum ist nicht bindend. Jegliche Verpflichtungen zu Lieferzeiten sind nur bindend, wenn sie von uns schriftlich bestätigt wurden.
- (2) Wenn der Besteller uns aufgrund unseres Nichteinhalten einer vereinbarten und bindenden Lieferzeit in Verzug setzt, ist er nur berechtigt Schäden aufgrund der Nichterfüllung bis zur Höhe von vorhersehbaren Schäden geltend machen, wenn unser Verzug oder unsere Verspätung auf Absicht oder grobe Fahrlässigkeit oder eine Verletzung einer essentiellen Vertragspflicht zurückzuführen ist; andernfalls ist die Haftung für den Ersatz von Schäden auf 50% der aufgetretenen Schäden begrenzt.
- (3) Die Einhaltung unserer Lieferverpflichtungen erfordert die rechtzeitige und einwandfreie Erfüllung der Käuferpflichten.
- (4) Wenn der Kunde die Annahme verzögert oder gegen andere Kooperationspflichten verstößt, sind wir berechtigt Ersatz für jegliche Schäden, einschließlich jeglicher Mehraufwendungen zu fordern. In einem solchen Fall geht das Risiko des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung in dem Moment auf den Käufer über, in dem seine Nichteinhaltung oder Verzögerung eintritt.

§ 3 Gefahrenübergang

- (1) Soweit nicht anders in der Bestellbestätigung festgelegt, ist die Lieferung „ab Werk“ vereinbart.
- (2) Wenn der Käufer es wünscht, werden wir die Lieferung mit einer Transportversicherung absichern; jegliche anfallenden Kosten werden vom Käufer getragen.
- (3) Das Eigentum an den Waren geht – gemäß dem nachfolgend vereinbarten Eigentumsvorbehalt – zum frühesten Zeitpunkt, mit der Auslieferung der Güter auf den Besteller über.
- (4) Abnahme. Der Besteller ist verpflichtet, das vertragsmäßig hergestellte Werk abzunehmen, sofern nicht nach der Beschaffenheit des Werkes die Abnahme ausgeschlossen ist. Wegen unwesentlicher Mängel kann die Abnahme nicht verweigert werden. Der Abnahme steht es gleich, wenn der Besteller das Werk nicht innerhalb einer ihm vom Unternehmer bestimmten angemessenen Frist

abnimmt, obwohl er dazu verpflichtet ist. Nimmt der Besteller ein mangelhaftes Werk gemäß Absatz 1 Satz 1 ab, obschon er den Mangel kennt, so stehen ihm die in § 634 Nr. 1 bis 3 bezeichneten Rechte nur zu, wenn er sich seine Rechte wegen des Mangels bei der Abnahme vorbehält.

§ 4 Gewährleistungspflicht bei Mängeln

- (1) Die gesetzlich festgelegten Gewährleistungsrechte des Bestellers setzen voraus, dass der Besteller seinen Untersuchungs- und Rügepflichten ordnungsgemäß nachgekommen ist. Mängel müssen unverzüglich nach dem Eingang der Güter gemeldet werden.
- (2) Falls die bestellten Güter mangelhaft sind und wir verantwortlich für den Mangel sind, beseitigen wir die Mängel nach unserem eigenen Ermessen entweder durch Nachbesserung oder Neulieferung. Im Falle der Mängelbeseitigung verpflichten wir uns, alle notwendigen Kosten im Hinblick auf die Beseitigung des/der Mangels/Mängel und insbesondere Transport, Verfahren, Arbeit und Materialkosten zu tragen, unter der Voraussetzung, dass diese Kosten nicht durch die Tatsache gesteigert werden, dass die Güter an einen anderen Ort als den Erfüllungsort gebracht wurden oder sich dort befinden. Das nachträgliche Andienungsrecht ist hierdurch ausdrücklich vereinbart.
- (3) Wenn wir nicht gewillt oder im Stande sind, weder den Mangel zu beseitigen noch die Waren zu ersetzen, oder wenn die Beseitigung/Ersetzung über eine angemessene Zeit hinaus verspätet ist aus Gründen für die wir verantwortlich sind, oder wenn die die Nachbesserung in irgendeiner Art und Weise fehlschlägt, ist der Besteller berechtigt nach seiner Wahl entweder vom Vertrag zurückzutreten (Rücktritt) oder eine entsprechende Minderung des Bezugspreises zu fordern (Minderung).
- (4) Soweit nachstehend (Paragraph 5) nicht anders vorgesehen, sind jegliche weiteren Forderungen des Bestellers - gleichgültig aus welchem Rechtsanspruch – ausgeschlossen. Deshalb haften wir nicht für Schäden, die nicht am gelieferten Objekt selbst aufgetreten sind; vor allem haften wir nicht für Gewinnausfälle oder andere wirtschaftliche oder finanzielle Einbußen des Bestellers.
- (5) Wenn wir schuldhaft gegen eine vertragliche Haupt- oder eine Kardinalspflicht verstoßen, ist unsere Haftung auf den Ersatz von vertragstypischen und vorhersehbaren Schäden begrenzt; andernfalls ist unsere Haftung gemäß Paragraph 4 ausgeschlossen.

§ 5 Eigentumsvorbehalt

- (1) Wir behalten das Eigentum an den gelieferten Gütern bis zu vollständigen Bezahlung aller Forderungen, die sich aus dieser Vereinbarung ergeben, einschließlich ergänzender Forderungen, Ersatz für Schäden und der Einlösung von Rechnungen und Schecks. Der Eigentumsvorbehalt gilt ebenfalls, wenn individuelle Forderungen des Verkäufers in eine laufende Abrechnung einbezogen sind, soweit die Abrechnung abgestimmt und der Rechnungsabschluss anerkannt wurde. Wenn sich der Besteller in einer Form gegensätzlich zu den Bestimmungen des Vertrages verhält, vor allem im Falle der Nicht-Bezahlung, sind wir berechtigt die Güter wieder in Besitz zu nehmen. Die Wiederinbesitznahme von Gütern durch uns begründet keinen Rücktritt vom Vertrag, sofern wir es nicht ausdrücklich schriftlich erklären. Die Inbesitznahme von Gütern durch den Verkäufer gemäß dem Eigentumsvorbehalt begründet einen Rücktritt vom Vertrag. Sobald wir die Güter wieder in Besitz genommen haben, sind wir berechtigt sie zu verkaufen, der Geschäftserlös wird abzüglich angemessener Geschäftskosten mit den Verbindlichkeiten des Bestellers verrechnet.
- (2) Im Falle einer Inbesitznahme oder anderen eingreifenden Maßnahmen Dritter, muss der Besteller uns unverzüglich schriftlich informieren, sodass wir nach Paragraph 771 der Zivilprozessordnung (ZPO) Klage erheben können. Wenn der Dritte nicht in der Lage ist die Prozesskosten, d. h. die gerichtlichen und die außergerichtlichen Kosten, die uns aufgrund eines Gerichtsverfahrens nach Paragraph 771 ZPO entstanden sind, haftet der Besteller für jegliche Einbußen, die dadurch beim Verkäufer entstanden sind. Der Käufer muss den Verkäufer ebenfalls im Vorfeld jeglicher Verpfändung oder anderer Sicherungsabtretung(en) von Vorbehaltsware benachrichtigen.
- (3) Der Besteller hat das Recht die bestellten Güter im gewöhnlichen Geschäftsverkehr weiterzuverkaufen, allerdings tritt er dadurch alle existierenden und zukünftigen Forderungen, die

aus dem Weiterverkauf unserer Güter an seine Kunden oder Dritte entstehen, im Ausmaß des einvernehmlich vereinbarten Rechnungsbetrages (inklusive Mehrwertsteuer) an uns ab, gleichgültig ob diese Güter mit oder ohne Weiterverarbeitung weiterverkauft wurden. Der Besteller behält das Recht solche Forderungen nach der Abtretung zu vereinnahmen. Dies beeinträchtigt nicht unser Recht die abgetretenen Forderungen unsererseits zu vereinnahmen. Allerdings verpflichten wir uns keine Forderungen zu vereinnahmen, solange der Besteller seine Zahlungspflichten der vereinnahmten Erlöse erfüllt, nicht in Zahlungsverzug ist und insbesondere kein Insolvenzantrag eingereicht, keinen Bankrott erklärt oder ein gerichtliches Verfahren eröffnet wurde oder der Besteller seine Zahlungen eingestellt hat. Sollte dies allerdings der Fall sein, sind wir berechtigt zu fordern, dass der Besteller die abgetretenen Forderungen und deren Debitoren (Dritte) offenlegt, alle notwendigen Informationen für die Vereinnahmung teilt, alle relevanten Dokumentationen aushändigt und die Debitoren (Dritte) über die Abtretung informiert. Die Rechte des Bestellers die Güter weiterzuverkaufen, zu verarbeiten und einzubauen verfallen bei der Beantragung eines Insolvenzverfahrens, der Erklärung des Bankrotts oder Eröffnung eines gerichtlichen Verfahrens gegen den Besteller selbst.

- (4) Der Besteller tritt dadurch jegliche ausstehenden Forderungen, die als Folge der Verbindung der bezogenen Gütern mit einem Grundstück gegen einen Dritten entstehen, zur Sicherung unserer Forderungen gegen ihn an uns ab.
- (5) Wenn der Wert der Sicherheiten, die uns zustehen, den Wert der gesicherten Forderungen um mehr als 10% übersteigt, sind wir verpflichtet auf Anfrage des Bestellers oder eines Dritten, der durch den übermäßigen Rückhalt von Sicherheiten geschädigt ist, Sicherheiten nach Ermessen des Bestellers freizugeben.

§ 6 Gerichtsstand – Erfüllungsort

- (1) Wenn der Käufer ein Kaufmann ist, ist der Gerichtsstand Köln, Deutschland; allerdings sind wir ebenfalls berechtigt, gerichtlich gegen den Besteller an dem Gericht seines Wohnsitzes vorzugehen.
- (2) Soweit nicht anders in der Bestellbestätigung vereinbart, ist unser Hauptsitz der Erfüllungsort.